

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Bürgerrathaus (Folzstr. 5), Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

23.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14. Juni 2023	Seite 4-5
23.2	Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 13. Juni 2023	Seite 6
23.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim am 13. Juni 2023	Seite 7
23.4	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Fried- hofsgebühren der Stadt Worms vom 02.04.1990; 14. Änderungssatzung vom 24.05.2023	Seite 8-14
23.5	Aufnahmen in die Berufsbildenden Schulen Worms, Von-Steuben- Straße 31, 67549 Worms (Bildungszentrum) für 2023	Seite 15-16

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Mittwoch, 14.06.2023, um 15 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Umsetzung der Schülerbeförderungspflicht der Stadt Worms gem. § 69 Schulgesetz (Deutschland-Ticket)
- 2) Satzungsänderung zur Satzung über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013;
1. Änderungssatzung
- 3) Satzung der Stadt Worms über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättensatzung)
- 4) Berufung zur Schiedsperson gemäß § 5 Abs. 1 der Schiedsordnungsverordnung
- 5) Haushaltswirtschaft; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Schloss Herrnsheim - Umsetzung Sanierungskonzept
- 6) Haushaltswirtschaft; Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Sanierung Nibelungenschule
- 7) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für die Modernisierung der Kita Sonnenblumen (Bestandsbau)
- 8) Haushaltswirtschaft;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) für den Neubau der Kita am Bildungszentrum (BIZ)
- 9) Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen, Sponsoringleistungen und sonstiger Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO
- 10) Kindertagesstättenbedarfsplanung 2023 und Anforderungen des KitaG an die Bedarfsplanung

- 11) Erweiterung der Städt. Kita Am Klinikum, Worms-Herrnsheim

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheit

Vertragsangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, 06.06.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**der Sitzung des Bildungs- und Schulträgerausschusses
in der Wahlzeit 2019 – 2024
am Dienstag, 13.06.2023, um 15 Uhr
im Großen Liebfrauensaal im WORMSER**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Vorstellung des Bibliothekskonzeptes 2024-2028 "Die Stadtbibliothek - Mein Lieblingsort in Worms"
- 2) Errichtung weiterer Ganztagschulangebote in Worms, Sachstand
- 3) Schulbuchausleihe - Ausführungen zum zukünftigen wettbewerbsoffenen Vergabeverfahren
- 4) Umsetzung der Schülerbeförderungspflicht der Stadt Worms gem. § 69 Schulgesetz (Deutschland-Ticket)
- 5) Satzungsänderung zur Satzung über die Schülerbeförderung vom 03.06.2013;
1. Änderungssatzung
- 6) Informationen zum Berufsreife-Abschluss der vhs Worms
- 7) Verschiedenes

Worms, 06.06.2023
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Horchheim
am Dienstag, 13.06.2023, um 19.30 Uhr
im Anna-Günther-Saal im Bürgerhaus
(Alter Marktplatz 1, 67551 Worms-Horchheim)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 3) Projekt Stadtdörfer
hier: Information durch Stadtdörferkümmerer zum derzeitigen Sachstand
Bericht: Frau Seibel, Herr Goor
- 4) Antrag-SPD-Fraktion:
hier: Projekt für einen sicheren Schulweg
- 5) Antrag CDU-Fraktion:
hier: Auf dem städtischen Grundstück am Ende Goldbergstraße Ecke Haldenstraße (Flur 1
Nr. 433/5) wird ein Spielplatz errichtet
- 6) Beantwortung Anfragen

Worms-Horchheim, 05.06.2023
gez. Volker Janson
Ortsvorsteher

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Worms vom 02.04.1990

14. Änderungssatzung vom 24.05.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), sowie aufgrund des Bestattungsgesetzes Rheinland – Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), hat der Stadtrat am 24.05.2023, Beschluss Nr.: 1174/2019-2024, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsänderung

Die gegenwärtige Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 02.04.1990 wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

§2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Worms, den 31.05.2023
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Worms vom 02.04.1990;

14. Änderungssatzung vom

4. Bestattungsgebühren

4.1 Gebühren für Erdbestattung

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.1.1.1	Benutzung der Trauerhalle Pfiffligheim	165,00 €
4.1.2	Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.1.3	Herstellen und Schließen (Hügeln) des Grabes für Personen über 6 Jahren	450,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
4.1.4	Überführen der Leiche zum Grab und Einsenken des Sarges für Personen über 6 Jahren	400,00 €
	für Kinder bis zu 6 Jahren	215,00 €
4.1.5	Benutzung Aufbahrungs-/ Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €

4.2 Gebühren für Urnenbestattungen

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.2.1	Benutzung der Friedhofskapelle	181,00 €
4.2.1.1	Benutzung der Trauerhalle in Pfiffligheim	165,00 €
4.2.2	Sargtransport (bei Trauerfeier)	140,00 €
4.2.3	Benutzung der Urnenkammer	

	für den ersten Monat (30 Tage)	44,00 €
	für jede weitere begonnene Woche (7 Tage)	11,00 €
4.2.4	Herstellung und Schließen des Grabes	160,00 €
4.2.5	Überführung der Urne zu dem Grab und Einsenken	182,00 €
4.2.6	Im Bedarfsfall Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	42,00 €
4.2.7	Benutzung Aufbahrungs-, Verabschiedungsraum mit Sarg	105,00 €
4.2.8	Benutzung Verabschiedungsraum mit Urne	55,00 €

5. Gebühren für Begräbnisplätze in Reihengrabstätten

Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 FuB betragen:

5.1	für Personen über 6 Jahren	1.150,00 €
5.2	für Kinder bis zu 6 Jahren	220,00 €
5.3	anonyme Reihengrabstätte gem. § 16 FuB	1.600,00 €

6. Gebühren für Begräbnisplätze in Wahlgrabstätten (Familiengräber) auf dem Friedhof Hochheimer Höhe und den Stadtteilstädtehöfen

6.1	Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes (§ 15 FuB) betragen bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren	
6.1.1	an einer einfachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 2 Bestattungen)	
	einfache Grablage	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage	4.200,00 €

6.1.2	an einer zweifachen Grabstelle (bei Tieferlegung ausreichend für 4 Bestattungen)	
	einfache Grablage	4.700,00 €
	bevorzugte Grablage	8.400,00 €
	Bei größeren Grabstellen werden die Gebühren nach Maßgabe des Flächenbedarfs festgesetzt	
	einfache Grablage, je weitere Grabstelle	2.350,00 €
	bevorzugte Grablage, je weitere Grabstelle	4.200,00 €
8.	Gebühren für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	
8.1	Urnenreihengrabstätten	
	Die Gebühren betragen für die Überlassung des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. 1 und 2 FuB	800,00 €
8.1.1	Urnenwiesengrabstätte gem. § 16 (1) FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.150,00 €
8.2	Urnengemeinschaftsgrab gem. § 20 FuB (15 Jahre Nutzungsrecht)	1.900,00 €
8.2.1	an einer Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen) § 15 FuB	1.350,00 €
8.2.2	an einer bevorzugten Urnenwahlgrabstätte (ausreichend bis zu 4 Urnen)	1.950,00 €
8.3	an einer Urnenbaumgrabstätte für 1 Urne (25 Jahre Nutzungsrecht)	1.560,00 €
8.4	an einer Urnenbaumgrabstätte für bis zu 4 Urnen (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.910,00 €

10. Gebühren für sonstige Leistungen

10.1 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 12 FuB)

Diese setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

10.1.1	Ausgrabungen	
	Kinder bis zu 6 Jahren	300,00 €
	Personen über 6 Jahren	750,00 €
	Urnen	110,00 €

10.1.2	Überführung innerhalb des Friedhofes zum anderen Grab	
	Kinder bis zu 6 Jahren	160,00 €
	Personen über 6 Jahren	300,00 €
	Urnen	180,00 €

10.1.3	Herstellen und Schließen des neuen Grabes	
	Kinder bis zu 6 Jahren	270,00 €
	Personen über 6 Jahren	450,00 €
	Urnen	160,00 €

10.2 Grabvertiefung, Grabverbreiterung

10.2.1	Grabvertiefung (zur Tieferlegung)	180,00 €
10.2.2	Grabverbreiterung (zur Grabausschmückung)	100,00 €

10.3 Die Gebühren Kühlzelle je Tag

10.3.1	die Benutzung der Kühlzelle je angefangenem Tag	42,00 €
--------	---	---------

10.4 Stundensatz

10.4.1	Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt:	42,00 €
10.5	Verwaltungsgebühren	
10.5.1	für Grabzuweisung eines Einzelgrabes (auch eines Kinder- oder Urnengrabes)	15,00 €
10.5.2	für die Ausstellung einer Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder einer Urnenwahlgrabstätte (§ 15 FuB)	45,00 €
10.5.3	Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechtes	60,00 €
10.5.6	für die Erteilung der Genehmigung zu einer Beerdigung auf einem anderen als dem gemäß dem Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Friedhof (§ 2 Abs. 1 FuB) wenn kein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte besteht. (Für die Bewohner der Nikolaus-Ehlen-Siedlung und der Nordendsiedlung ist der Friedhof Hochheimer Höhe zuständig).	90,00 €
10.5.7	für die Erteilung der Genehmigung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Musik- oder Gesangsdarbietungen oder das gewerbemäßige Fotografieren (§ 6 Abs. 4 FuB) jeweils	30,00 €
10.5.8	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten (§ 23 - § 27 FuB)	95,00 €
	für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Verlegung einer Steinplatten(gem. § 23 - §27 FuB)	35,00 €
10.5.9	für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 7 Abs. 1 FuB) einschl. ein Transponder, diese beträgt für das Haushaltsjahr	290,00 €

Jeder weitere Transponder wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

10.5.10	Die Einzelgebühr für Dienstleistungserbringer nach § 7 Abs. 1 FuB beträgt Hat ein Dienstleistungserbringer durch mehrere Einzelgebühren die jeweiligen Jahresgebühren nach 10.5.9 erreicht, so werden weitere Einzelgebühren nicht erhoben.	41,00 €
10.5.11	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (mit Chip)	40,00 €
10.5.12	für die jährl. Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt mit Privat-PKW (ohne Chip)	20,00 €
10.5.13	Verwaltungsgebühr für Erd- und Urnenbestattungen	180,00 €

BEKANNTMACHUNG

Die Aufnahmen in die Berufsbildenden Schulen Worms, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms (Bildungszentrum) sind wie folgt organisiert:

A. Karl-Hofmann-Schule, Berufsbildende Schule Worms,

Neue Schülerinnen und Schüler melden sich bitte im Eingangsbereich der Schule zu den unten angegebenen Zeiten. Informieren Sie sich über tagesaktuelle Änderungen unter <https://khs.worms.de>.

Berufsfachschule I

Technik, Gesundheit/Pflege, Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

Montag, der 04.09.2023, 08.15 Uhr

Berufsvorbereitungsjahr BVJ, schulpflichtige Jugendliche ohne Hauptschulabschluss

Fachschule für Altenpflegehilfe, Berufsfachschule Pflege

Montag, der 04.09.2023, 09.00 Uhr

Berufsfachschule II

Fachschule für Sozialwesen, Vollzeit- und Teilzeitform

Montag, der 04.09.2023, 09.30 Uhr

Höhere Berufsfachschule für Informations- und Netzwerksystemtechnik,

Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten

Montag, der 04.09.2023, 10:15 Uhr

Fachschule für Automatisierungstechnik

Dienstag, der 05.09.2023, 17.30 Uhr

Berufsschule für gewerbliche, technische und hauswirtschaftliche Berufe

Donnerstag, der 07.09.2023, 07:50 Uhr

Für **bestehende Klassen** beginnt der Unterricht laut Stundenplan in WebUntis ggfls. am

Montag, dem 04.09.2023 um 07:50 Uhr.

B. Berufsbildende Schule Wirtschaft Worms, lilafarbenes Gebäude

Im Eingangsbereich der Schule melden sich die neuen Schülerinnen und Schüler bitte am **Montag, dem 04.09.2023.**

Dies betrifft folgende Bildungsgänge:

1. Berufsschule für kaufmännische Berufe, medizinische und zahnmedizinische Berufe
2. Weiterführende beruflichen Schulformen der Berufsbildenden Schule Wirtschaft:
 - a.) Berufsfachschule I Wirtschaft und Verwaltung
 - b.) Berufsfachschule II Wirtschaft und Verwaltung
 - c.) Höhere Berufsfachschule Wirtschaft
 - d.) Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales

Am **Dienstag, dem 05.09.2023** um 18:00 Uhr

3. Duale Berufsoberschule

Die Aufnahmezeiten entnehmen Sie bitte der Homepage unter <https://bbsw-worms.de>.

Worms, den 06.06.2023

Die Schulleitungen

Karl-Hofmann-Schule Berufsbildende Schule
gez. Jens Leilich
Oberstudiendirektor, Schulleiter

Berufsbildende Schule Wirtschaft
gez. Gabriele Münke
Oberstudiendirektorin, Schulleiterin

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!